

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

28.04.2023

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Jugendhilfeausschuss

09.05.2023

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

15.06.2023

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

21.06.2023

Entscheidung

## Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 2 beigefügten „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld“ werden mit Wirkung vom 01.08.2023 beschlossen. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01.08.2020 ihre Gültigkeit.

### Sachverhalt:

Zuletzt wurden die Richtlinien mit Wirkung zum 01.08.2020 aktualisiert (Vorlage 005/2020).

Insbesondere die gesetzlich gebotene Umstellung<sup>1</sup> der bisherigen Qualifizierung nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans (160 Std. Umfang) auf das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB KTP mit 300 Std., zusätzlich Praktikum und Selbstlerneinheiten) erfordert eine Anpassung der Richtlinien. Daneben gibt es weitere Aspekte, die in den Richtlinien Berücksichtigung finden sollten, z.B. eine Klarstellung, welches Jugendamt für die Erteilung einer Erlaubnis zur KTP zuständig ist. Wie immer, gibt es auch einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der besseren Lesbarkeit und inhaltlichen Zuordnung wegen wurden einige Passagen auch an anderer Stelle verortet.

Absicht ist auch, die Attraktivität der KTP weiter zu steigern. Die KTP stellt nicht nur eine qualifizierte Betreuung und Förderung der Kinder dar, mit der sich Beruf und Familie besser vereinbaren lassen, sondern sie hilft auch, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung vor allem bei den u3-Kindern sicherzustellen.

Die Jugendämter haben sich zum Arbeitsfeld ausgetauscht, um weitestgehend gleiche Bedingungen und Leistungen im gesamten Kreis Coesfeld anzubieten. Die Träger der Fachstellen KTP sowie die Fachstelle „Fortbildung Kindertagespflege“<sup>2</sup> wurden beteiligt. Die Neuerungen und Änderungen finden sich in der Synopse<sup>3</sup> (Anlage 1), der Gesamttext der neuen Richtlinien in Anlage 2. Wesentliche Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert:

<sup>1</sup> § 21 Abs. 2 KiBiz

<sup>2</sup> für die drei Jugendämter im Kreis tätig, bei der Stadt Coesfeld angesiedelt

<sup>3</sup> Hinweis zur Lesbarkeit der Synopse: Die Regelungen zur finanziellen Förderung, Ziffer 4.2, sind in den neuen Richtlinien neu nummeriert/systematisiert worden.

## Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

Die neue, umfangreichere Qualifizierung bedarf auch neuer finanzieller Regelungen. Die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld sind nicht mehr in der Lage, die Qualifizierung selber zu organisieren. Dafür fehlt es alleine an der entsprechenden Nachfrage. Stattdessen soll zukünftig der jeweilige Kurs direkt bezuschusst werden<sup>4</sup>. Bis zu 500,- € werden zudem an nachgewiesenen Fahrtkosten übernommen.

Der Eigenanteil beläuft sich auf 500,- € und kann nach erfolgreicher Zertifizierung übernommen werden, wenn die Fachkräfte als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt tätig sind.

Im Rahmen der QHB-Ausbildung sind Praktika zu absolvieren, u. a. bei aktiven Kindertagespflegepersonen. Diese sollen für die Anleitung eine pauschale Förderung von 200,- € erhalten.



### Fortbildungskosten

Bislang übernimmt die Stadt Coesfeld die im Kreis Coesfeld von den Familienbildungsstätten angebotenen Fortbildungen bis zu 70 %. Zukünftig sollen Fortbildungskosten zu 100 % getragen werden. Dabei wird zukünftig ein Großteil der Fortbildung über die Jugendämter bzw. über die gemeinsame Fachstelle Fortbildung KTP organisiert.

### Abschaffung einer Qualifikationsstufe

Die aktuellen Richtlinien sehen zwei Qualifikationsstufen vor, eine Grundqualifikation mit 80 Std. und eine erweiterte Qualifikation mit 160 Std. Entsprechend gab es zwei unterschiedliche Geldleistungen. Mit der obligatorischen Ausbildung nach dem QHB wird die erste Stufe hinfällig.

### Erhöhung der Geldleistung

Derzeit beträgt die Geldleistung 5,66 € (1,87 € für die Erstattung von Sachaufwand, 3,79 € für die Anerkennung der Förderleistung). Die Geldleistung wird jährlich entsprechend der KiBiz-Fortschreibungsrate<sup>5</sup> angepasst. Zum 01.08.2023 beträgt die Rate 3,46 %, womit die Geldleistung zum 01.08.2023 auf 5,86 € steigt.

Vorgeschlagen wird, die Geldleistung moderat zu erhöhen und den Sachaufwand und Förderleistung getrennt fortzuschreiben, zumal der Sachaufwand wegen der Inflation bzw. den deutlich gestiegenen Energiekosten kaum hinreicht:

<sup>4</sup> Dazu gibt es derzeit Absprachen mit der Volkshochschule Münster.

<sup>5</sup> § 37 KiBiz

|                | 01.08.2023 | jährlich zum 01.08.<br>Anpassung gemäß...                           |
|----------------|------------|---------------------------------------------------------------------|
| Sachkosten     | 2,- €      | Steigerung des<br>allgemeinen<br>Verbraucherpreisindex <sup>6</sup> |
| Förderleistung | 4,- €      | KiBiz-Fortschreibungsrate                                           |
| Geldleistung   | 6,- €      |                                                                     |

## Kinderschutz

Hier sind folgende Neuerungen zu nennen:

- Führungszeugnis für Haushaltsangehörige der Kindertagespflegeperson schon ab 16 Jahren, wenn die KTP in deren Wohnung stattfindet (was der Regelfall ist)<sup>7</sup>;
- ausdrücklicher Hinweis, dass der allgemeine Anspruch auf Beratung auch Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt umfasst<sup>8</sup>;
- soweit behinderte Kinder betreut werden, muss die Kindertagespflegeperson über ein Gewaltschutzkonzept verfügen<sup>9</sup>;
- Präzisierung der Mitteilungspflicht: Grundsätzlich ist das Jugendamt durch die Kindertagespflegeperson zu unterrichten, wenn es wichtige Ereignisse gibt, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind. Da der Begriff „bedeutsam“ eher unbestimmt ist, werden in den Richtlinien konkrete Ereignisse benannt, die das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen in der Lage sind;
- Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz: Diese Vorgabe knüpft an die Regelung des Landeskinderschutzgesetzes an, nach der Kindertagespflegepersonen auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten haben. Sie korrespondiert zudem mit der Vorgabe im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Vereinbarungen zum Kinderschutz zwischen Kindertagespflegepersonen und Jugendamt abzuschließen<sup>10</sup>.

## Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Ziffer 4.2.4)

Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden derzeit pauschal 2 Stunden pro Monat angerechnet. Übergabezeiten werden je Betreuungstag mit 0,25 Std. entgolten.

Damit tragen die Richtlinien aber nicht vollständig der gesetzlichen Vorgabe gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz Rechnung, wonach je Kind in KTP mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vor.

Hier werden die Richtlinien also der gesetzlichen Vorgabe angepasst.

## Betreuungszeiten an Sonn- und Feiertagen

<sup>6</sup> Ermittlung durch das Statistische Bundesamt. Regelung in Analogie zur Erhöhung der Mietpauschalen gem. § 7 KiBiz-DVO. Die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht den Anpassungswert für das im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr jeweils im Dezember.

<sup>7</sup> Das entspricht einer Anregung aus der „Handreichung Kindertagespflege in NRW“, hrsg. von der Obersten Landesjugendbehörde, den Landesjugendämtern, den Spitzenverbänden der öffentlichen Wohlfahrtspflege und dem Landesverband Kindertagespflege e. V., Düsseldorf 2022

<sup>8</sup> Vgl. § 11 Abs. 4 LKSG

<sup>9</sup> § 37 a SGB IX Abs. 1: „Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz ... für Menschen mit Behinderungen. Zu den geeigneten Maßnahmen .. gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts“.

<sup>10</sup> §8a Abs. 5 SGB VIII

Statt wie bislang diese Zeiten so zu berechnen, als wären es Werktage, soll zukünftig der 1,5-fache Satz gewährt werden.

### **Erhöhung der Freihaltepauschale**

Zu Sicherung der Vertretung in Ausfallzeiten wurden bisher Freihaltepauschalen mit 200,-€/Monat ausgestattet. Diese Pauschale soll aufgrund der Erfahrungen mit dem Instrument auf 300,- € angehoben werden<sup>11</sup>.

### **Finanzierung**

Die neuen Regelungen werden Mehrkosten bedeuten, die allerdings nicht für jeden Aspekt genau beziffert werden können:

- Die Erhöhung der Freihaltepauschalen schlägt, ausgehend von der derzeitigen Anzahl von zwei Pauschalen, mit 2.400,- €/Jahr zu Buche.
- Die Anhebung der Geldleistung (0,14 €/Stunde) wird ausgehend von der aktuellen Fallzahl, jährlich ca. 9.600,- € ausmachen.
- Auch die Finanzierung der QHB-Ausbildung kostet mehr als die bisherige. Allerdings stehen dem auch Einsparungen gegenüber, da die bisherige Qualifizierung nach dem Standard des Deutschen Jugendinstitut nicht mehr organisiert und durchgeführt wird. Zudem wurde die gemeinsam mit Kreisjugendamt Coesfeld und Stadtjugendamt Dülmen getragene 0,5 Stelle für Qualifizierung/Fortbildung auf 0,25 Stelle reduziert.
- Die Abschaffung einer Qualifikationsstufe hat praktisch keine Auswirkungen, da sie diese in der Vergangenheit schon kaum zur Anwendung kam. Gleiches gilt für Betreuungszeiten an Sonn- und Feiertagen.
- Die Berücksichtigung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit ist kaum hinsichtlich ihrer finanziellen Folgen zuverlässig einzuschätzen. Da es keine gesonderte Finanzierung der Bildungsdokumentation und der Übergabezeiten mehr geben wird, kann es im Einzelfall auch zu geringen Einsparungen kommen. Andererseits vermag die neue Regel auch dazu führen, dass Stundenbuchungen leicht steigen.

Die Mehrkosten für 2023 können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgefangen werden.

Gem. § 71 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 entscheidet der Jugendhilfeausschuss über das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

### **Anlagen:**

Anlage 1 Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege 01.08.2023

Anlage 2 Synopse Richtlinien Kindertagespflege 2023

---

<sup>11</sup> Zur Begründung der Vertretungsregelung sieht auch Vorlage 082/2020